

dem Stadtrath gewordenen Bescheid von ihm festgestellten Vorschriften behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1) Jeder Bäcker und Brodverkäufer hat an seiner Verkaufsstelle durch Anschlag oder Aushängen an einem dem Publikum gehörig in's Auge fallenden Plage das Gewicht und den Preis seiner Waare, nach ganzen Pfunden berechnet, bekannt zu machen. Ueberdies ist 2) das Gewicht des Brodes auf demselben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 3) Der Verkauf des Schwarzbroses hat — insofern nicht Seiten des Käufers etwas Anderes verlangt wird — nur nach ganzen, je nach dem Ermessen des Gewerbetreibenden in der Zahl ansteigenden Pfunden zu erfolgen. Hierbei ist zwar 4) das Vorrathhalten von Schwarzbrod unter ganzen Pfunden den Bäckern und Brodverkäufern nicht unbedingt untersagt; 5) bei dessen Verkauf aber ist die Ausgleihung, sei es in Gelde oder in natura, als selbstverständliche Voraussetzung des Verkaufs nach ganzen Pfunden zu betrachten und sind zu diesem Behufe 6) die Bäcker und Brodverkäufer gehalten, ihre Waare auf Verlangen des Käufers jedesmal vorzuwiegen. 7) Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen sind, abgesehen von dem criminell strafbaren Betrüge, polizeilich mit Geld bis zu 150 Mark eventuell Haft bis zu 4 Wochen auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme der Waare und Werkzeuge, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung der Werkstätten und Verkaufslocale zu bestrafen. Bef. v. 26. März 1867.

118) Wenn auch vermöge Verordnung des K. Ministeriums des Innern v. 12. August 1871, die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend, künftig, wie seither, der örtlichen Regulirung überlassen bleiben soll, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhaltes versehen sein sollen, so ist es doch nicht für angemessen erachtet worden, eine solche Regulirung sofort und in der Maße zu treffen, daß sie mit dem 1. Januar 1872, als dem Zeitpunkte der Einführung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung, in Kraft trete, vielmehr bleibt die Entschließung darüber vorbehalten. Dagegen macht derselbe die hiesigen Gast- und Schankwirth, in Gemäßheit der erwähnten Ministerialverordnung, auf folgende betreffs der Schankgläser von ihnen zu beobachtende Bestimmungen besonders aufmerksam:

1) Vom 1. Januar 1872 an sind alle Schankgläser, welche mit Eichstrichen nach anderem Maße, als den nach der Eich- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zulässigen Maßgrößen (s. Eichordnung vom 16. Juli 1869 § 5*) versehen sind, zu beseitigen. An Gläsern, die

*) Dieser § lautet:

Zulässige Flüssigkeitsmaße. Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter,	$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Liter,	$\frac{1}{16}$	Liter,
10 "	$\frac{1}{4}$	$0,05$	"
5 "	0,2	$\frac{1}{32}$	"
2 "	$\frac{1}{8}$	$0,02$	"
1 "	0,1		"

für den Piterinhalt hinreichend groß, sind die bisherigen Eichstriche unkenntlich zu machen.

2) Von dem gedachten Zeitpunkte, dem 1. Januar 1872 an, ist jeder Wirth verpflichtet, Exemplare vorschriftsmäßig geeichter und gestempelter Flüssigkeitsmaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß, beziehentlich durch Wegnahme der vorschriftswidrigen Gefäße, geahndet werden. Bef. v. 4. Septbr. 1871.

119) Der Verkauf von Stein-, Braun- und Holzkohlen, sowie von Coaks und Torf darf vom 1. September d. J. ab in hiesiger Stadt nur nach dem Gewichte oder nach geeichten Hohlmaßen stattfinden. Ein Verkauf nach Butten, Kasten, Körben und dergleichen, wie solche bisher vielfach stattgefunden, hat, ist fernerhin verboten. Alle noch nicht geeichten, zu dem Verkaufe der obengenannten Brennstoffe zu benutzenden Hohlmaße sind deshalb rechtzeitig bei unserem städtischen Eichamte Landhausstraße 4 und 5 parterre zur vorschriftsmäßigen Eichung zu bringen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden von uns mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet werden. Bef. v. 10. Mai 1879.

120) Nachdem wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß Personen, welche bei uns um die Genehmigung zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft eingekommen sind, noch vor Ertheilung der dazu gesetzlich erforderlichen polizeilichen Erlaubniß den gedachten Gewerbsbetrieb unternommen haben, beziehentlich, daß Personen, welche die ihnen zum Betrieb der Gast- oder Schankwirthschaft auf eine bestimmte Localität ertheilte Erlaubniß auf eine andere Localität übertragen zu sehen wünschen, gleicher Maßen noch vor Ertheilung der diesfalligen Genehmigung den fraglichen Gewerbsbetrieb in dem neugewählten Locale fortsetzen, so nehmen wir Veranlassung, hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß ein derartiges Gebahren in offenem Widerspruche zu den einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung steht und nach Vorschrift der letzteren mit Geldstrafen bis zu Dreihundert Mark oder entsprechender Haftstrafe zu ahnden ist, auch von uns in Zukunft unnachsichtlich geahndet werden wird. — Bef. v. 7. Sept. 1875.

121) Aus den Bestimmungen, den Betriebe der Pferde-Eisenbahn betr.

§ 1. Der Conducateur ist dem Specialdirector, sowie dem Inspector und Controleur, der Kutscher aber diesen und dem Conducateur untergeordnet. Conducateurs und Kutscher haben allen den dienstlichen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, welche ihnen von den Beamten und Officianten der betreffenden Behörden, namentlich auch der königl. Polizei-Direction in verkehrspolizeilicher Beziehung, ertheilt werden.

§ 2. Conducateurs und Kutscher haben sich stets in nüchternem Zustande zu erhalten, gegen die Fahrgäste bescheiden und anständig sich zu betragen, insbesondere auch des Tabakrauchens während des Verkehrs mit dem Publikum und der Anrufung des letztern zum Mitfahren sich zu enthalten. Beide